Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Werkverkehrsversicherung

(Stand 07/2023)

216307 - 07/2023

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt ... 3

Produktbezogene Bedingungen Werkverkehrsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Transporte, Geltungsbereich ... 5
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden ... 6
§ 3 Versicherte Aufwendungen und Kosten ... 7
§ 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden ... 7
§ 5 Dauer der Versicherung ... 8
§ 6 Versicherungswert, Versicherungssumme ... 8
§ 7 Überversicherung, Unterversicherung, Mehrfachversicherung ... 8
§ 8 Entschädigungsberechnung ... 9
§ 9 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall ... 9
§ 10 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall, Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles ... 9
§ 11 Sachverständigenverfahren ... 10
§ 12 Zahlung der Entschädigung ... 11

Der Teil A -Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen- bildet mit dem Teil B -Produktbezogene Bedingungen- die Vertragsgrundlage für den jeweils rechtlich selbständigen Vertrag.

Werkverkehrsversicherung

Produktinformationsblatt Versicherung

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer GewerbeProtect

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Werkverkehrsversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Werkverkehrsversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Werkverkehrsversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen versicherter Sachen.

Was ist versichert?

✓ Versichert sind alle Güter auf Transporten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und für betriebliche Zwecke genutzte Arbeitsgeräte.

✓ Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen und Abhandenkommen versicherter Sachen, insbesondere durch
- ✓ Transportmittelunfall
- ✓ Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- ✓ Streik und innere Unruhen Kurzschluss, Überstrom, oder Überspannung
- ✓ Höhere Gewalt
- ✓ Elementarschäden
- ✓ Raub und räuberische Erpressung
- ✓ Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs und der Ladung
- ✓ Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug und Vandalismus infolge eines Einbruchs in das Fahrzeug
- ✓ Unfälle der versicherten Güter bei Be- und Entladen

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?
Dazu zählen zum Beispiel:
- ✗ Edelmetalle, Edelsteine, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Kunstgegenstände
- ✗ Umzugsgut
- ✗ Land-, Luft-, Wasserfahrzeuge und selbstfahrende Baumaschinen
- ✗ Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen)
- ✗ Lebende Tiere und lebende Pflanzen

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen oder es kommt zu einer Kürzung im Schadenfall.

! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
- ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers
- ! Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- ! Kernenergie und Radioaktivität
- ! Selbstentzündung
- ! Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler
- ! Mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
- ! Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung

Wo habe ich Versicherungsschutz?
✓ Der Versicherungsschutz besteht auf Beförderungen innerhalb Deutschlands sowie der Anrainerstaaten, soweit nicht im Versicherungsschein abweichendes vereinbart ist.

Welche Pflichten habe ich?
Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre Güter und Arbeitsgeräte bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sprechen Sie uns an, wenn sich das versicherte Risiko ändert, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann (zum Beispiel Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen).
- Benachrichtigen Sie uns insbesondere bei jeder Gefahrerhöhung (z. B. Änderung der angegebenen Art der Güter).
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.

Wann und wie muss ich bezahlen?
Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen.

Wie kann ich den Vertrag beenden?
Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen.
Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen der Werkverkehrsversicherung

§ 1
Gegenstand der Versicherung, versicherte Transporte, Geltungsbereich

1.1 Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte von Gütern der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art sowie zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Arbeitsgeräte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Handys, Laptops oder Tablets inkl. Software als Messgeräte einschließlich der Verpackung.

Mitversichert sind darüber hinaus bis zu einer Höchstentschädigung von insgesamt 2.500 Euro je Schadenfall:

- Güter der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Navigationsgeräte, Mobiltelefone,
- Persönliche Effekten, ohne Bargeld, Schmuck und sonstige Valoren.

Mitversichert sind ebenfalls bis zu einer Höchstentschädigung von insgesamt 2.500 Euro je Schadenfall:

- Fahrzeugeinbauten, die nicht als fester Bestandteil des Fahrzeuges gelten.

1.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die nachstehend genannten Güter ausgeschlossen:

- Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen (mit Ausnahme von industriegenutzten Produkten), Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Kunstgegenstände,
- Umzugsgut,
- Land-, Luft-, Wasserfahrzeuge und selbstfahrende Baumaschinen,
- Radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen,
- Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition),
- Lebende Tiere und lebende Pflanzen,
- Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz vom 28.07.1981) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

1.3 Die Beförderung der Güter muss eigenen geschäftlichen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung und andere Güterbeförderungen im Auftrag/Interesse Dritter sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.4 In teilweiser Abänderung entgegenstehender Bestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bremsschäden und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Transportmittelunfalls.
Dies gilt ebenso für einen Achsenbruch und das Zerplatzen von Reifen.
Auf die Bestimmungen zur Ladungssicherung gemäß § 4 Ziffer 2 wird besonders hingewiesen.

1.5 Der Versicherer verzichtet auf die Benennung der Transportmittel. Im Rahmen dieses Vertrages besteht für Beförderungen mit sämtlichen auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern Versicherungsschutz. Der Versicherer kann von dem Versicherungsnehmer eine Aufstellung aller vorhandenen Kraftfahrzeuge verlangen.

Den eigenen Kraftfahrzeugen werden Kraftfahrzeuge und Anhänger der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers gleichgestellt.

Bei nachgewiesenem Ausfall eines der versicherten Transportmittel kann auch ein anderes Transportmittel, z.B. Selbstfahrermietfahrzeug, eingesetzt werden.

Die Versicherung gilt bei der Beförderung mit Fahrzeugen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden und ausschließlich von ihm oder seinen Angestellten bedient werden.

Beförderungen mit anderen Fahrzeugen sind nur dann versichert, wenn der Versicherungs-

nehmer die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf diese Fahrzeuge vor Risikobeginn beantragt.

1.6 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Beförderungen innerhalb Deutschlands sowie der Anrainerstaaten, soweit nicht im Versicherungsschein abweichendes vereinbart ist.

§ 2
Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Verlust oder Beschädigung, entstanden durch:

2.1 Unfall des Transportmittels. Als Transportmittelunfälle sind insbesondere anzusehen: Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken, Berg- und Erdrutsche sowie andere, plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Kraftfahrzeug einwirkende Ereignisse.

2.2 Brand, Blitzschlag, Explosion; Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung.

2.3 Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.
Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2.4 Höhere Gewalt

2.5 Elementargefahren

2.5.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem das Transportmittel abgestellt ist, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- Witterungsniederschläge
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge der vorgenannten Punkte

2.5.2 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2.5.3 Erdsenkung, Erdrutsch
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.5.4 Schneedruck, Lawinen
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

2.5.5 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.6 Raub und räuberische Erpressung

2.7 Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs mit Ladung

2.8 Diebstahl der Ladung, wenn das Fahrzeug mit der Ladung gestohlen wird und Diebstahl durch Einbruch in das Fahrzeug unter der Voraussetzung, dass

- das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist und die sonstigen vorhandenen Sicherungen – auch soweit sie nicht besonders vereinbart sind – betätigt wurden.

- der Anhänger gegen den Diebstahl des ganzen Fahrzeuges durch geeignete Anhänger-Diebstahlsicherungen (wie z.B. Radkralle, Kastensicherung der Anhängerkupplung usw.) gesichert ist.

Ist das Fahrzeug während der Nachtzeit (von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem allseitig umfriedeten, bewohnten Anwesen abgestellt, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro je Schadenfall.

Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem verschlossenen und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche verschraubt ist.

2.9 Vandalismus als Folge eines Einbruchs in das Fahrzeug.

2.10 Unfälle der versicherten Güter während der Be- und Entladung. Bei diesen Schäden trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 250 Euro je Schadenfall. Die Entschädigungsleistung ist mit 25 % des Ladungsmaximums je Fahrzeug begrenzt.

§ 3
Versicherte Aufwendungen und Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen und Kosten

3.1 der Bergung von versicherten Gütern, der Beseitigung und Vernichtung von beschädigten oder zerstörten versicherten Güter sowie das Aufräumen der Schadenstätte (Bergungs- und Beseitigungskosten),

3.2 aufgrund behördlicher Anordnung, um Erdreich des Grundstückes, auf dem der Schadenort liegt, zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen. Mitversichert ist die Dekontamination des Aushubs oder dessen Transport in die nächstgelegene, geeignete Deponie sowie dessen dortige Lagerung bzw. dessen Vernichtung (Dekontaminationskosten).

Für die Entschädigung dieser Aufwendungen und Kosten gilt eine Entschädigungsgrenze von 10 % des Ladungsmaximums je Fahrzeug.

3.3 der Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).

Darüber hinaus werden bis jeweils 2.500 Euro folgende Kosten ersetzt:

- Außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit
- Außerordentliche Kosten für Eil-, Express- und Luftfrachten sowie Flugkosten
- Kosten für die Übernachtung und Rückfahrt zum Wohnort der Transportbegleiter sowie für Miet– und Leihwagen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens
- Kosten für die Lagerung, wenn der Weitertransport vorübergehend nicht möglich ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu fünf Tagen.

§ 4
Nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Ausgeschlossen sind:

4.1.1 Alle Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben.

4.1.2 Die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

4.1.3 Diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer).

4.2 Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch:

- Selbstentzündung
- Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler,
- Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise,
- Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung,
- Bremsmanöver, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, soweit sie nicht zu einem Unfall des Fahrzeugs führen. Brandschäden infolge eines Betriebsschadens (z.B. Motorbrand) sind versichert, sofern das Fahrzeug nachweislich gemäß den Vorgaben und Empfehlungen des Herstellers gewartet wurde (scheckheftgepflegt),
- Schäden, die bei Inbetriebnahme versicherter Maschinen und Apparate nach der versicherten Reise eintreten, werden auch dann nicht ersetzt, wenn sie die Folge eines während der Reise entstandenen Schadens sind.

§ 5
Dauer der Versicherung

5.1 Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

5.2 Die Versicherung ruht nicht, wenn das beladene Fahrzeug abgestellt ist.

§ 6
Versicherungswert; Versicherungssumme

6.1 Versicherungswert der Güter ist der Einkaufswert einschließlich Fracht, Zoll und sonstiger Kosten. Bei gebrauchten Gegenständen ist Versicherungswert der Zeitwert; der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

Abweichend hiervon sind Werkzeuge (keine Handelswaren) bis zu einem Alter von zwei Jahren zum Neuwert versichert.

6.2 Die Versicherungssumme muss dem höchstmöglichen Wert der Ladung je Kraftfahrzeug entsprechen (Ladungsmaximum).

Im Schadenfall kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Wert der Ladung zu Beginn der Reise, in deren Verlauf der Schaden eingetreten ist, durch eine Zusammenstellung aus seinen Büchern und Rechnungen nachweist.

6.3 Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung.

§ 7
Überversicherung; Unterversicherung; Mehrfachversicherung

7.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Güter erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

7.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so verringern sich die zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

7.3 Haftung bei Mehrfachversicherung

7.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

7.3.2 Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für

den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

7.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

7.4.2 Ziffer 4.1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

§ 8 Entschädigungsberechnung

8.1 Für in Verlust geratene oder total beschädigte Güter wird der Versicherungswert ersetzt.

8.2 Bei Beschädigungen wird der Unterschied ersetzt zwischen dem Versicherungswert, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort gehabt hätten (Gesundwert) und dem Wert, den sie dort in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Der Versicherungsnehmer kann stattdessen Ersatz von Reparaturkosten verlangen. Dann werden die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung schadenbedingt erforderlichen Reparaturkosten ersetzt, jedoch nicht über den Versicherungswert der betroffenen Güter hinaus. Gegebenenfalls wird ein Abzug „neu für alt“ berücksichtigt.
Eine etwaige Wertminderung wird nur insoweit ersetzt, als vom Schaden betroffene Güter durch die Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht mehr in ihren früheren Gebrauchszustand versetzt werden.

8.3 Restwerte werden angerechnet.

§ 9 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen und behördliche Vorschriften sowie vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Der Einwand einer groben Fahrlässigkeit durch den Versicherer findet bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 Euro keine Anwendung. Bis zu dieser Schadenhöhe ist der Versicherer durch ein grob fahrlässiges Verhalten der Personen nicht von seiner Leistungspflicht befreit.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt worden ist.

§ 10 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall; Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Fahrer oder die an seiner Stelle dem Fahrzeughalter verantwortliche Begleitperson folgendes zu veranlassen:

10.1.1 Von jedem Schadenereignis ist die zuständige Geschäftsstelle der Gothaer unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach den Umständen möglich, muss der Versicherungsnehmer die Weisungen der Gothaer befolgen.

10.1.2 Unfälle des Fahrzeugs, durch welche die versicherten Güter betroffen sein können, oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder Beraubung sind unverzüglich nach Eintritt sowohl der zuständigen Polizeidienststelle als auch dem Fahrzeughalter zu melden.

10.1.3 Namen und Anschriften von Zeugen, die sich zum Schadenereignis äußern können, sind unbedingt festzuhalten.

10.1.4 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall unverschlossen stehen gelassen werden oder müssen die versicherten Güter offen liegen bleiben, so ist für die Bewachung und/oder Bergung der versicherten Güter zu sorgen. Hierbei kann sich der Versicherungsnehmer der Hilfe von Havariekommissaren bedienen.

10.2 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles:

10.2.1 Bei Abhandenkommen von versicherten Gütern der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Güter einzureichen.

10.2.2 Die Verpflichtung, alle nach den Umständen geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Begrenzung des Schadens zu treffen und hierbei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Verstöße gegen diese Schadenminderungspflicht können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Soweit nach den Umständen möglich, muss der Versicherungsnehmer den Versicherer nach solchen Weisungen befragen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen zur Schadenminderung übernimmt der Versicherer.

10.2.3 Dem Versicherer die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen beizubringen, nach denen gefragt wird und die der Versicherer billigerweise verlangen kann. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere:

- Beförderungsdokument (Lieferschein),
- Unterschriebener Fahrerbericht,
- Tagebuch-Nr. und Anschrift der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde, bzw. die den Schaden aufgenommen hat,
- Zeugenberichte bzw. Namen und Anschriften von Zeugen,
- Nachweis über den Versicherungswert des zu Schaden, gekommenen Gutes zum Zeitpunkt des Beginns der Reise
- Schadenrechnung, zweifach,
- Namen und Anschrift desjenigen, der den Schaden verursacht hat,
- “Schadenanzeige“ – Formular des Versicherers.

10.3 Sind abhanden gekommene Güter der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer für diese Güter von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 11 Sachverständigenverfahren

11.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

11.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

11.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

11.2.2 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Das gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

11.2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernannt.

11.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

11.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Güter sowie deren Versicherungswert gemäß § 6,

11.3.2 bei beschädigten Gütern die Beträge gemäß § 8 Ziffern 8.1 – 8.3,

11.3.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Güter,

11.3.4 die Aufwendungen gemäß § 3.

11.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

11.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Partner je zur Hälfte.

11.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 3, 6, 7 und 8 die Entschädigung.

11.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Teil A § 16 nicht berührt.

§ 12
Zahlung der Entschädigung

12.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

12.2 Die Entschädigung ist seit der Anzeige des Schadens mit einem Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit vier Prozent und höchstens mit sechs Prozent im Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

12.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

12.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder
- gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

12.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Gut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

12.6 Ein Verkauf beschädigter Teile der versicherten Güter vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.